

Newsletter – Dezember 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Natürlicher Verstand kann fast jeden Grad von Bildung ersetzen, aber keine Bildung den natürlichen Verstand.“. Gegen Jahresende ziehen wir mit *Arthur Schopenhauer* noch einmal alle Register und wünschen Ihnen besinnliche Tage, schöne Weihnachten und einen guten Rutsch...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (Az. 1 ABR 7/15) über die Mitbestimmung des **Betriebsrats beim Facebook-Auftritt** des Arbeitgebers entschieden.

Ermöglicht danach der Arbeitgeber auf seiner Facebook-Seite für andere Facebook-Nutzer die Veröffentlichung von sogenannten Besucher-Beiträgen (Postings), die sich nach ihrem Inhalt auf das Verhalten oder die Leistung einzelner Beschäftigter beziehen, unterliegt die Ausgestaltung dieser Funktion der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Der Betriebsrat befürchtete, dass die Arbeitgeberin mit von Facebook bereitgestellten Auswertungsmöglichkeiten die Beschäftigten überwachen könne. Unabhängig davon könnten sich Nutzer durch Postings zum Verhalten oder der Leistung von Arbeitnehmern öffentlich äußern. Das erzeuge einen erheblichen Überwachungsdruck.

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen die Abweisung seiner Anträge durch das Landesarbeitsgericht hatte vor dem Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Mitbestimmung unterliegt die Entscheidung der Arbeitgeberin, Postings unmittelbar zu veröffentlichen. Soweit sich diese auf das Verhalten oder die Leistung von Arbeitnehmern beziehen, führt das zu einer Überwachung von Arbeitnehmern durch eine technische Einrichtung im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG.

Wahrscheinlich hat das Bundesarbeitsgericht übersehen, dass in der Regel Arbeitgeber mit einem Facebook-Auftritt das Unternehmen in der digitalen Welt

positiv präsentieren wollen.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 18.10.2016 (Az. II ZR 314/15) eine Entscheidung zu der **registergerichtlichen Behandlung eines Formwechsels einer GmbH in eine GbR** gefällt.

Danach müssen beim Formwechsel einer GmbH in eine GbR weder die GbR noch ihre Gesellschafter im Handelsregister eingetragen werden. Wer unrichtig als Gesellschafter einer durch Umwandlung entstandenen GbR im Handelsregister eingetragen ist, kann nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen für die Kosten eines Rechtsstreits haften, den ein Gläubiger der formwechselnden GmbH im Vertrauen auf seine Haftung als Gesellschafter gegen ihn führt.

§ 15 Absatz 3 HGB ist nämlich auf die Eintragung von Gesellschaftern einer GbR in das Handelsregister nicht anwendbar, da es sich insoweit nicht um eine eintragungspflichtige Tatsache handelt. Der Name der GbR und ihre Gesellschafter nach einem Formwechsel gemäß § 235 Absatz 1 UmwG sind keine eintragungspflichtigen Tatsachen. Eingetragen werden muss nach § 235 UmwG die Umwandlung der Gesellschaft im Register der GmbH als formwechselnde Gesellschaft, aber in Abweichung von § 198 Absatz 1 UmwG nicht die GbR selbst als neue Rechtsform. Auf nicht eintragungspflichtige Tatsachen findet § 15 Absatz 3 HGB keine Anwendung.

Pflegerecht:



Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 07.10.2016 einen wichtigen Beschluss für **Senioren-Wohngemeinschaften** erlassen (Az. 4 B 777/16). Danach gilt:

Für die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW erforderliche Unterscheidung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen kommt es wesentlich auf den Umfang der von dem Leistungsanbieter angebotenen Betreuungsleistungen an.

Während in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzer Angebotsbestandteil ist, führen die Nutzer von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen einen gemeinsamen Hausstand, in dem sie oder ihre Vertreter die hauswirtschaftliche Versorgung im Wesentlichen selbst und eigenverantwortlich wahrnehmen.

Ein gemeinsamer Hausstand setzt zwar nicht voraus, dass die Nutzer oder ihre Vertreter die im Haushalt üblicherweise anfallenden Verrichtungen persönlich vornehmen. Sie müssen aber bestimmenden Einfluss auf die Haushaltsführung nehmen können.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de